

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 78

Freitag, den 1. Juli

1921

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 17. November 1902, S. 307. — Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arznei- und Droge-Liste 1921, S. 308.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Abänderung des Gesetzes über Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 17. November 1902.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz, betreffend Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 17. November 1902 wird wie folgt geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jede angefangene Woche des Wanderlagerbetriebes M 600, sofern der Betrieb von einer Person versehen wird. Sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellter) um den gleichen Betrag, für jeden nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Aufseher, Laufburken oder Mädchen und dergleichen) um den halben Betrag. Die erste Woche des Geschäftsbetriebes wird vom Beginn des Kalendertages, an welchem der Betrieb eröffnet ist, berechnet.

Erfolgt das Feilbieten von Waren in der Form der Versteigerung, so wird die Steuer von M 600 für jeden angefangenen Kalendertag erhoben.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Wer einen der Besteuerung unterliegenden Betrieb beginnen oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, in der Stadt Hamburg der Polizeibehörde, in den Städten Bergedorf und Cuxhaven dem Magistrat, im übrigen Landgebiete dem Gemeindevorstande unter Angabe der Verkaufsstätte und der Dauer des Betriebes Anzeige zu machen und den von der Polizeibehörde, den Magistraten in Bergedorf und Cuxhaven oder dem Gemeindevorstande festzusetzenden Steuerbetrag vor Eröffnung oder Fortsetzung des Betriebes zu entrichten. In den Fällen des § 2 sind diese Verpflichtungen für jede Verkaufsstätte zu erfüllen.

Zu § 7:

In dem ersten Satz des letzten Absatzes dieses Paragraphen ist anstatt des Wortes „Steuerdeputation“ „Polizeibehörde“, in dem letzten Satz anstatt des Wortes „Amtsverwalter“ „Amtspräsident“ zu setzen.

Zu § 9:

Im letzten Absatz ist an Stelle der Zahl „30“ „150“ zu setzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitage 1921.

Auf Grund § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmt der Senat, daß der vom Reichsministerium des Innern herausgegebene 1. Nachtrag zur 2. Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1921 unter der Bezeichnung

„Preisänderungen in der 2. Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1921.

1. Nachtrag zur 2. Ausgabe.

Amliche Ausgabe.“

am 1. Juli d. J. im hamburgischen Staatsgebiet in Kraft tritt.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung des Senats vom 30. Dezember v. J., betreffend die Deutsche Arzneitage 1921, in Kraft.

Die amliche Ausgabe des 1. Nachtrages zur 2. Ausgabe kann von den Besitzern der Deutschen Arzneitage 1921 von der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, zum Preise von M 1 bezogen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Juni 1921.